



b. 712

Entscheid vom 26. Oktober 2015

Besetzung Roger Blum (Präsident)
Carine Egger Scholl (Vizepräsidentin), Vincent Augustin,
Paolo Caratti, Catherine Müller, Suzanne Pasquier Rossier,
Reto Schlatter, Stéphane Werly (übrige Mitglieder)
Pierre Rieder, Ilaria Tassini Jung (Sekretariat)

Gegenstand Radio SRF 2 Kultur
Sendung „Kontext“ vom 9. April 2015,
Beitrag zum Roman „Ismaels Orangen“

Beschwerde vom 3. Juli 2015

Parteien / Verfahrensbeteiligte B (Beschwerdeführer) und weitere
Beteiligte

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG
(Beschwerdegegnerin)

Sachverhalt:

A. Radio SRF 2 Kultur strahlt Montag bis Freitag täglich die Hintergrundsendung „Kontext“ aus. Kunst, Kultur und gesellschaftliche, wissenschaftliche, religiöse und politische Themen bilden den Inhalt. Die Sendung vom 9. April 2015 beschäftigte sich mit der Darstellung des Krieges in der Kunst. In einem der Beiträge wurde der Roman „Ismaels Orangen“ von Claire Hajaj thematisiert. In einem ersten Teil stellte Britta Spichiger den Roman vor, zusätzlich wurden Textpassagen vorgelesen. Im zweiten Teil befragte sie Iren Meier, langjährige Nahostkorrespondentin und derzeitige Auslandsredaktorin von Radio SRF, zum Buch und namentlich zur Glaubwürdigkeit der Erzählung.

B. Mit Eingabe vom 3. Juli 2015 erhob B (Beschwerdeführer) gegen den Beitrag und namentlich gegen die Kommentare von Iren Meier Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Er rügt, die Zuhörenden wüssten nicht, dass Iren Meier sich im Nahostkonflikt engagiert für die Seite der Palästinenser einsetze. So habe sie die einseitige und geschichtsverfälschende Nakba-Ausstellung in Bern unterstützt. Ihr Kommentar enthalte denn auch tendenziöse und irreführende Aussagen zum Nahostkonflikt. Worte könnten wie winzige Arsendosen zu Antisemitismus und einer feindlichen Haltung Israels gegenüber führen. Der Beschwerdeführer zitiert in seiner Eingabe sieben Aussagen, wie etwa zur Vertreibung der Palästinenser, zur Nakba oder zur israelischen Besatzung, die er als irreführend erachtet. Auch eine zusammenfassende Darstellung einer Begebenheit im Roman durch Britta Spichiger sei nicht zutreffend gewesen. Der Eingabe des Beschwerdeführers lagen der Bericht der Ombudsstelle vom 5. Juni 2015 sowie Listen mit den notwendigen Angaben und Unterschriften von 111 Personen bei, welche seine Eingabe unterstützen.

C. In Anwendung von Art. 96 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) wurde die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Beschwerdegegnerin) zur Stellungnahme eingeladen. Sie beantragt in ihrer Antwort vom 7. September 2015, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Im Zentrum des beanstandeten Beitrags habe der Roman von Claire Hajaj gestanden. Der Nahostkonflikt als solcher sei nicht Thema gewesen. Die Einschätzungen von Iren Meier seien zur Frage der Glaubwürdigkeit des vorgestellten Romans erfolgt. Aus dem Beitrag sei überdies erkennbar hervorgegangen, dass es sich um eine persönliche Ansicht handle. Zu den explizit beanstandeten Kommentaren hätten sich die Zuhörenden eine eigene Meinung bilden können. Der Beitrag habe auch in keiner Weise diskriminierende oder rassistische Aussagen enthalten. Die Mindestanforderungen an den Programminhalt im Sinne des RTVG seien eingehalten worden.

D. In seinen zusätzlichen Bemerkungen vom 20. September 2015 (Datum Postaufgabe) weist der Beschwerdeführer die Argumentation der Beschwerdegegnerin zurück. Mit juristischer Akrobatik würde diese berechtigte Kritik ignoriert. Der angeführte Umstand, wonach es sich um persönliche Ansichten von Iren Meier gehandelt habe, dürfe nicht zur Verharmlosung von wichtigen, aber nicht zutreffenden Aussagen zum Nahostkonflikt dienen. Einmal mehr seien israelkritische Klischees verbreitet worden, mit welchen das Feindbild Israel zementiert

würde. Für die Zuhörenden seien die irreführenden Aussagen nicht als solche erkennbar gewesen.

E. Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 auf die Formulierung zusätzlicher Bemerkungen. Sie verwies auf ihre Vorbringen in der Beschwerdeantwort.

F. Die Parteien wurden darüber orientiert, dass die Beratung der Beschwerdesache gemäss Art. 97 Abs. 1 RTVG öffentlich sein werde, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen würden entgegenstehen (Art. 97 Abs. 1 RTVG).

Erwägungen:

1. Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).
2. Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizerbürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt diese Voraussetzungen.
3. Der Beschwerdeführer rügt Aussagen aus dem Bericht der Ombudsstelle, die er als nicht korrekt erachtet. Beschwerde ist jedoch gegen die beanstandete Sendung zu führen und nicht gegen den Bericht der Ombudsstelle, der kein anfechtbarer Entscheid darstellt (Art. 93 Abs. 2 RTVG). Auf diese Rügen ist ebenso wenig einzutreten wie auf die generelle Kritik des Beschwerdeführers gegen die Berichterstattung der Medien und insbesondere von Radio SRF über Israel, die er als einseitig erachtet. Der Beschwerdeführer hat ausschliesslich den „Kontext“-Beitrag von Radio SRF 2 Kultur über den Roman „Ismaels Orangen“ beanstandet. Die UBI kann nur im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde prüfen, ob ein Thema wie der Nahostkonflikt in einem konzessionierten Programm ausgewogen im Sinne des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgehandelt wurde (UBI-Entscheid b. 698 vom 5. Juni 2015, E. 7ff. i.S. Berichterstattung über den Konflikt in der Ukraine; VPB 69/2005 Nr. 128 E. 5 S. 1557 [„Trentième anniversaire du plébiscite d'autodétermination jurassien“] i.S. UBI-Entscheid b. 500 vom 4. Februar 2005). Eine Zeitraumbeschwerde umfasst alle Beiträge zu einem Thema während maximal dreier Monate (Art. 92 Abs. 1 RTVG; BGE 123 II 115 E. 3a S.121 [„Zischtigclub“, „Arena“ u.a.]).
4. Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, Droit de la Communication, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).
5. Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Beschwerdesache steht dabei das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG im Zentrum. Zusätzlich macht der Beschwerdeführer implizit ebenfalls eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG geltend, indem er rügt, der Beitrag fördere antisemitische Tendenzen (siehe dazu E. 7).

6. Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [„FDP und die Pharmalobby“]; BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Rentenmissbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la communication*, deuxième édition, Bern 2011, S. 267ff; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, *Medienrecht für die Praxis*, Zürich 2011, 4. Auflage, S. 216ff.; Denis Masméjan, in: Denis Masméjan/Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], *Loi sur la radio-télévision, Commentaire*, Bern 2014, S. 96ff., Rz. 43 ff. zu Art. 4 RTVG). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [„Rentenmissbrauch“]).

6.1 Im ersten Teil des „Kontexts“-Beitrags zu „Ismaels Orangen“ fasst die Literaturredaktorin Britta Spichiger den Roman zusammen, ergänzt durch zwei vorgelesene Textpassagen. Die Zuhörenden erfahren, dass es sich um eine fiktive Liebesgeschichte zwischen einer Jüdin (Jude) und einem Palästinenser (Salim) im London der 1960-er Jahre handelt. Als sie ihr erstes Kind erwarteten, haben sie sich grundsätzlich entscheiden müssen, wie ihr Leben in Bezug auf ihre beiden religiösen Kulturen weitergeht. Der Entscheid für einen Neuanfang hat sie in beiden Gemeinschaften zu Verrätern gemacht. Mit dieser schwierigen Situation kamen die beiden unterschiedlich zurecht. Die Autorin Claire Hajaj stelle die Frage, ob unter diesen Umständen ein gemeinsames Glück möglich sei und allenfalls zu welchen Bedingungen. Britta Spichiger erwähnt zum Schluss des ersten Teils des Beitrags, dass die Autorin, welche eine jüdische Mutter und einen palästinensischen Vater habe, aus eigener Erfahrung schreibe. Danach leitet die Redaktorin zum zweiten Teil des Beitrags über, in welchem sie die langjährige Nahostkorrespondentin und derzeitige Auslandredaktorin von Radio SRF, Iren Meier, zum Roman befragt. Erörtert wird, ob die eigenen Erfahrungen Claire Hajaj zu einer „legitimen Erzählerin“ machten, welche Rolle es spiele, dass die Autorin im Ausland lebe, wie glaubwürdig der Roman sei, ob es solche Liebespaare wie im vorgestellten Roman tatsächlich gebe und ob es sich nicht um „Schwarz-Weiss-Malerei“ handle, weil die jüdische Frau als verständnisvoll dargestellt werde, während der palästinensische Mann sich nicht von seiner Vergangenheit lösen könne.

6.2 Da dem Beitrag unbestrittenermassen Informationsgehalt zukommt, ist das Sachgerechtigkeitsgebot anwendbar. Die zwei Teile sind insgesamt auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 4 Abs. 2 RTVG zu prüfen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass der Beitrag im Rahmen einer Sendung stand, die sich anhand von mehreren Beispielen der künstlerischen Auseinandersetzung mit Kriegen und anderen Katastrophen widmete. Neben dem Roman „Ismaels Orangen“ wurden in der „Kontext“-Sendung vom 9. April 2015 noch der französische Film „Les

Combattants“ und eine Ausstellung eines Kriegsphotografen vorgestellt. Dieser Fokus war für die Zuhörenden aufgrund der Anmoderation zur Sendung erkennbar.

6.3 Die Beschwerde erweckt den Eindruck, dass es im beanstandeten Beitrag primär darum ging, die Meinungsbildung der Zuhörerschaft zum Nahostkonflikt als solchen und speziell zu den Auseinandersetzungen zwischen Israel und den Palästinensern zu beeinflussen. Thema bildete aber der Roman „Ismaels Orangen“ von Claire Hajaj. Die beiden Beitragsteile vermittelten den Zuhörenden Informationen zum Inhalt und zur Botschaft des Romans, zu seiner Glaubwürdigkeit vor dem Hintergrund des Nahostkonflikts und zur Autorin. Im Beitrag ging es um eine Buchbesprechung und nicht um die Darstellung des Nahostkonflikts wie in einer politischen Sendung. In der Literaturkritik stehen das kommentierende Element und damit persönliche Ansichten und Einschätzungen regelmässig im Vordergrund. Dies signalisierte Iren Meier mehrfach explizit durch entsprechende Formulierungen.

6.4 Der Beschwerdeführer rügt explizit mehrere im Beitrag gemachte Aussagen. Nur eine der Rügen betrifft den ersten Teil des Beitrags. In der Zusammenfassung des Romans erwähnte Britta Spichiger, dass der palästinensische Protagonist Sohn eines von jüdischen Streitkräften enteigneten Orangenbaumzüchters gewesen sei. Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass im Roman nicht von jüdischen Streitkräften die Rede gewesen ist. Dieser Mangel betrifft aber klarerweise einen Nebenpunkt, der nicht geeignet ist, die Meinungsbildung der Zuhörenden insgesamt zu beeinträchtigen. Der wesentliche Inhalt des Romans „Ismaels Orangen“ wurde korrekt zusammengefasst.

6.5 Die Hauptkritik des Beschwerdeführers betrifft den zweiten Teil des Beitrags und namentlich Aussagen von Iren Meier, die der Beschwerdeführer wegen ihres Auftritts an der Vernissage zu einer Nakba-Ausstellung als „Sprachrohr der palästinensischen Seite“ bezeichnet. Iren Meier wurde in der „Kontext“-Sendung explizit aufgrund ihrer Erfahrungen als langjährige Nahostkorrespondentin von Radio SRF befragt. Darauf wies Britta Spichiger, welche das Interview mit ihr führte, korrekt hin und erwähnte überdies auch ihre derzeitige Tätigkeit als Auslandsredaktorin von Radio SRF. Damit wurde auch die im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots erforderliche Transparenz über die befragte Person geschaffen. Es war darüber hinaus im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots nicht notwendig, den Zuhörenden noch zusätzliche Hinweise zu Iren Meier zu vermitteln.

6.6 Der Beschwerdeführer rügt schwergewichtig zwei Antworten von Iren Meier. Die erste betraf eine Frage von Britta Spichiger zur Glaubwürdigkeit des Romans „Ismaels Orangen“. Iren Meier antwortete darauf wie folgt: *„Ich bin ein bisschen hin- und hergerissen. Ich lese in diesem Buch eigentlich zwei Geschichten. Die eine Geschichte ist die Liebesgeschichte von Jude und Salim, und der Versuch, diese Welten zusammenzubringen. Die andere Geschichte, für mich persönlich ist die wichtiger, weil sie realistischer ist: Die Geschichte der Vertreibung der Palästinenser. Eigentlich ist ja, beginnt sie mit der Vertreibung aus Jaffa und endet dann, als Salim sein Haus wiedersieht. Und der ganze Roman handelt ja auch sehr stark von dieser Sehnsucht nach Rückkehr. Und dieser Unmöglichkeit nach Rückkehr. Also ist die Nakba der Palästinenser die Katastrophe, und das ist ein sehr, sehr, sehr realistisches Thema heute, immer noch prägt das den Nahostkonflikt. Die Palästinenser haben keinen*

Staat, die Juden haben einen, und das beschreibt sie eigentlich sehr gut. Auch Jaffa, dieser sehr wichtige Ort für die Palästinenser, dort wurden viele reiche Palästinenser vertrieben. Sie beschreibt auch deren sozialen Abstieg, was ein grosses Thema ist, sie beschreibt die Stimmung vor dem Krieg 1948 sehr plastisch, auch zum Beispiel das Milieu der Juden im Exil in London finde ich gut beschrieben. (...).“ Der Beschwerdeführer macht geltend, Iren Meier verbreite ein einseitiges und unvollständiges Bild über den Nahostkonflikt, indem sie die Vertreibung der Palästinenser, die Nakba, hervorhebe und andere historisch relevante Fakten wie die Aggression von mehreren arabischen Armeen gegen Israel oder den völkerrechtlichen Rahmen nicht erwähne. Ihm gilt es allerdings entgegen zu halten, dass es auch in diesem Beitragsteil offensichtlich nicht darum ging, über die Geschehnisse im Nahost seit Ende des Zweiten Weltkriegs zu informieren. Auch wenn Iren Meier punktuell gewisse historische Ereignisse erwähnte, tat sie dies im Kontext zum besprochenen Roman und gab dabei auf der Grundlage ihrer langjährigen Erfahrung als Nahostkorrespondentin eine persönliche Einschätzung zur Glaubwürdigkeit von „Ismaels Orangen“ ab. Ihre Auffassung, wonach die Vertreibung der Palästinenser aus dem früheren britischen Mandatsgebiet für Salim und damit für die palästinensische Seite sehr prägend gewesen sei und ein wichtiges Element für die Unversöhnlichkeit dieser Konfliktseite darstelle, erscheint im Übrigen durchaus nachvollziehbar. Auch ihre - im Übrigen korrekte - Aussage, wonach die Palästinenser keinen Staat hätten, die Juden hingegen einen, bezog sich auf die Situation und die Haltung der Palästinenser, die im Roman vom durch die Vergangenheit stark beeinflussten Salim verkörpert wird. Die generelle Frage der Legitimität eines palästinensischen Staates wird im Beitrag nicht thematisiert.

6.7 Der Beschwerdeführer moniert ebenfalls Teile der Antwort von Iren Meier auf die Frage, ob es Liebesgeschichten wie im Roman zwischen Jude und Salim überhaupt gebe. Das betrifft namentlich die Aussage, wonach das Verhältnis zwischen den einheimischen Juden und einheimischen Arabern früher entspannter gewesen sei, dass durch die Immigration der Juden aus Europa die Situation eskalierte sowie dass auch durch die israelische Besatzung, die Checkpoints und die Mauer die beiden Völker getrennt lebten. Der Beschwerdeführer erachtet diese Aussagen als falsch, weist darauf hin, dass die Araber für die Eskalation der Situation verantwortlich seien und dass die Mauer und die Checkpoints als Schutzvorrichtungen gegen den Terror durch Palästinenser errichtet worden seien. Er verkennt, dass es in der Antwort Iren Meiers sowie im ganzen Beitrag nicht darum ging, Schuldzuweisungen vorzunehmen. Iren Meier nannte vielmehr Gründe, warum Liebespaare wie in „Ismaels Orangen“ ihrer Meinung nach ein „rares Modell“ darstellten. Dieses eigentliche Fazit stellt der Beschwerdeführer nicht in Frage.

6.8 Ebenfalls beanstandet wird die Aussage von Iren Meier, wonach ein Fünftel der Bevölkerung in Israel Palästinenser mit israelischem Pass seien. Gemäss Aussagen des Beschwerdeführers stelle dies eine „Sprachlenkung“ dar, handle es sich doch offiziell um israelische Araber. Demgegenüber beruft sich die Beschwerdegegnerin darauf, dass sich diese Bewohner laut Iren Meier selber als Palästinenser bezeichneten. Die beanstandete Wortwahl war in jedem Fall nicht geeignet, die Zuhörenden zu täuschen. Von welchen Personen Iren Meier sprach, war nämlich klar ersichtlich.

6.9 Die vom Beschwerdeführer behauptete Einseitigkeit des Beitrags und namentlich in den Aussagen von Iren Meier bezüglich des Nahostkonflikts gilt es erheblich zu relativieren. Der Nahostkonflikt als solcher war gar nicht Thema. Soweit gewisse Aspekte erwähnt wurden, muss dies im Zusammenhang mit dem besprochenen Roman gesehen werden. Da Salim, der Palästinenser, sich im Gegensatz zur unabhängigeren und verständnisvollen Jüdin Jude nicht von seiner Vergangenheit lösen kann, stand die Sichtweise der Palästinenser fast zwangsläufig im Vordergrund, wenn Iren Meier zur Glaubwürdigkeit des Romans befragt wurde. Im Übrigen verfügt das Publikum entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers aufgrund der seit Jahrzehnten kontinuierlichen Medienberichterstattung über einiges Vorwissen zum Nahostkonflikt (UBI-Entscheid b. 681 vom 6. Dezember 2013, E. 5.1 [„Der politische Islam in Palästina“]). Dieses umfasst zwar nicht Kenntnisse über die ganze Geschichte seit der Aufteilung des Osmanischen Reichs oder über die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen. Bekannt ist jedoch, insbesondere auch bei den tendenziell besonders interessierten Zuhörenden von Radio SRF 2 Kultur, dass praktisch alle relevanten rechtlichen, politischen und moralischen Fragen wie auch geschichtliche oder aktuelle Ereignisse zwischen den Konfliktparteien ganz unterschiedlich bewertet werden. Regelmässig bleibt umstritten, wer „Opfer“ und wer „Täter“ ist. Ein Vorwissen besteht ebenfalls über die angespannte Sicherheitslage in Israel aufgrund der ständigen Gefahr von Anschlägen und damit verbunden, dass die israelische Regierung getroffene Massnahmen wie militärische Interventionen, die Schutzmauer oder Checkpoints mit der Wahrung legitimer Sicherheitsinteressen begründet.

6.10 Insgesamt bleibt festzustellen, dass sich die Zuhörenden zum im Beitrag besprochenen Roman und zu dessen Glaubwürdigkeit eine eigene Meinung bilden konnten. Die transparente Darstellung erlaubte, zwischen Fakten und persönlichen Ansichten zu unterscheiden (Art. 4 Abs. 2 2. Satz RTVG). Die beanstandete, nicht präzise Zusammenfassung einer Textpassage betrifft einen Nebenpunkt, der nicht geeignet ist, den Gesamteindruck des Beitrags zu beeinflussen. Der beanstandete Beitrag hat aus den erwähnten Gründen das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt.

7. Ebenfalls unbegründet ist die Rüge des Beschwerdeführers, wonach die Sendung geeignet sei, Antisemitismus und Hass gegenüber Israel zu fördern, was eine Diskriminierung bzw. einen Beitrag zu Rassenhass im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG darstellen würde (UBI-Entscheid b. 670 vom 12. September 2013, E. 5 [„Hinschauen! Christliche Beobachter im Nahostkonflikt“]). Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers fehlten israelkritische Klischees oder Schuldzuweisungen gegenüber Israel. In der Zusammenfassung des besprochenen Romans wurde vielmehr Jude, welche die jüdische Seite repräsentiert, sehr positiv als starke, unabhängige und zur Versöhnung bereite Figur skizziert. In den Kommentaren von Iren Meier, in welchen sie u.a. die Haltung der palästinensischen Seite erklärte, finden sich ebenfalls keine diskriminierenden Elemente im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG wie namentlich Pauschalurteile gegen Israel oder die jüdische Gemeinschaft (UBI-Entscheid b. 704/705 vom 5. Juni 2015, E. 6 [„Elektrochonder“]).

8. Die beanstandete Sendung verletzt keine Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen und ist deshalb ohne Kostenfolgen (Art. 98 Abs. 1 RTVG) abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf einzutreten ist, einstimmig abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Zu eröffnen:
 - (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, 86 Abs. 1 Bst. c und 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Für Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung nachweisen, ist die Beschwerdebefugnis eingeschränkt (BGE 135 II 430).

Versand: 27. November 2015